

Stern) über die «institutionellen, administrativen und finanziellen Aspekte der Kulturpolitik». Es war das erstmal, daß auf höchster Ebene 86 Staaten über Kulturpolitik berieten. Die Teilnehmer waren selbst überrascht, wie gleichgelagert die kulturpolitischen Probleme in nahezu allen Staaten der Erde sind. Seit dieser Tagung ist Kulturpolitik zu einem internationalen Thema ersten Ranges geworden. Die Konferenz hieß in erstaunlicher Einmütigkeit folgende Prinzipien gut:

1. Die kulturelle Entwicklung ist Voraussetzung jedes wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes. Ziel jedes sinnvollen Fortschrittes ist der Mensch und nicht der wirtschaftliche Fortschritt als solcher. In diesem Sinne werden im Dienste der Entwicklung kulturpolitische Faktoren entscheidender als wirtschaftliches Wachstum, so daß heute selbst Industriestaaten Entwicklungsländer sind.

2. Kulturförderung gehört zu den unausweichlichen Aufgaben eines modernen Staates.

3. Das Recht auf Kultur ist ein fundamentales Menschenrecht. Kultur ist kein Privileg bestimmter Schichten.

Kulturförderung durch den Staat umfaßt nach Meinung der Konferenz vornehmlich die Pflege der Strukturen im Bildungs- und Kultursektor: Museen, Bibliotheken, Bildungszentren, Theater, Radio, Fernsehen, Schutz der Kulturgüter, Freizeitgestaltung, Umweltschutz; kurz alles, was die Qualität des Lebens erhöht.

Auf der beinahe gleichen Linie liegen die Bemühungen des «Conseil de la Cooperation Culturelle» in Straßburg.

Nach allgemeiner Ansicht ist die Kultur eine eminent wirklichkeitsformende Kraft. Mit dem Verweis auf diese Einsicht gehen wir nun zur Erörterung der liechtensteinischen Kulturpolitik über.

II. Der Staat Liechtenstein

a) Liechtensteinisches Staatsbewußtsein

Wenn wir als Staat Kulturpolitik betreiben, müssen wir auch die Gewißheit haben, Staat zu sein. Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß Liechtenstein ein Staat ist. Dabei versteht sich unser Staat als eine Rechtsgemeinschaft, die historisch gewachsen ist und sich in Verträgen der Anerkennung der anderen Staaten versichert hat. Während die Nationen in ihrem Staatsanspruch ideologische, ethnologische, geographische und wirtschaftliche Komponenten verrechnen, kann Liechtenstein nur den historisch beweisbaren Anspruch vorweisen. Liechtenstein ist also keine Nation, sondern Kleinstaat. Als